**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 20 (1970)

**Heft:** 1/2

Artikel: Die "Reformatio Sigismundi", Basel und die Schweiz

Autor: Mommsen, Karl

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-80642

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# MISZELLEN MÉLANGES

# DIE «REFORMATIO SIGISMUNDI», BASEL UND DIE SCHWEIZ

#### Von KARL MOMMSEN

Als wohl die bedeutsamste Schrift zur Reichs- und Kirchenreform darf seit jeher die «Reformatio Sigismundi» betrachtet werden, die seit ihrer Niederschrift um das Jahr 1439 stets von neuem Interesse gefunden hat. Unzählige Drucke und verschiedene moderne wissenschaftliche Editionen weisen auf diese Bedeutung hin. Seit dem Aufsatz von Alfred Doren¹ aus dem Jahre 1923 zweifelt niemand daran, daß diese Reformschrift in Basel oder doch in seiner nächsten Umgebung entstanden sei. Allerdings hat noch kein Basler Historiker diese These näher geprüft, deren Argumente nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind, zumal die Germanisten die Sprache der «Reformatio Sigismundi» eindeutig als oberrheinisch bezeichnen.

Bevor man in Basel mögliche Verfasser sucht, soll die Frage gestellt werden, ob Basel als Entstehungsort wirklich in Betracht zu ziehen ist, denn eine Suche nach einem Verfasser hat nur Sinn, wenn man die Herkunft einigermaßen geographisch festlegen kann. Dabei ist die Möglichkeit vorhanden, daß die Schrift nicht in der vorliegenden Form als Ganzem konzipiert wurde, sondern aus einzelnen Teilen zusammengestellt und mehrfach überarbeitet wurde.

Wir stützen uns auf die Edition von Heinrich Koller, die im Jahre 1964 in den «Staatsschriften des späteren Mittelalters» der «Monumenta Germaniae Historica» erschienen ist<sup>2</sup>. Der Anlaß zu dieser Edition ergab sich, als noch drei weitere Handschriften auftauchten, welche in der vorangegangenen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alfred Doren, Zur Reformatio Sigismundi, Historische Vierteljahrsschrift XXI, 1923,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Reformation Kaiser Sigmunds. Hg. von Heinrich Koller. Stuttgart, Hiersemann, 1964. 416 S. (MGH, Staatsschriften des späten Mittelalters, Bd. VI). Im folgenden zitiert R.S., ed. Koller.

Edition von K. Beer nicht berücksichtigt worden waren. Die neue Edition druckt drei Fassungen nebeneinander ab, wobei die neu gefundene Fassung N (Weimar, Landesbibliothek Ms. Fol. 73) im Vordergrund steht. Daneben betrachtet Koller immer noch die Vulgata, welche Beer in den Mittelpunkt gerückt hat, als bedeutsam, in welcher Ansicht man ihm sehr entschieden beistimmen sollte. Als dritte Variante wird die Handschrift P (Weimar, Thüringisches Landesarchiv F 181) abgedruckt, welche eine weitere Variante zu den Handschriften G und K darstellt. Alles in allem erscheint es als ein Sinnbild der Schwierigkeiten, denen sich ein Editor der «Reformatio Sigismundi» gegenübersieht, wenn man konstatiert, daß dies nun die vierte Edition unter modernen wissenschaftlichen Prinzipien ist, die im Druck erscheint. Angesichts der sechzehn überlieferten Handschriften und der früh (1476) einsetzenden Drucke, die alle ein sehr divergierendes Bild zeigen, sind die Hindernisse, mit denen sich ein Editor und Bearbeiter auseinandersetzen muß, erstaunlich groß und schwierig. So gelingt es auch Koller trotz vielfältiger Mühen nicht, alle sich um diese seltsame und doch so hoch wichtige Reformschrift aus der Zeit des Basler Konzils rankenden Probleme einigermaßen zu deuten. Leider macht seine gute Edition die vorangehenden nicht überflüssig. Zwar kann man mit dieser Edition viel besser arbeiten als mit jener von K. Beer<sup>3</sup>, aber es wurde doch auf manches verzichtet, das dem Benutzer weiterhelfen würde. So verständlich es ist, wenn man durch Aufsätze die eigentliche Edition von allerlei Ballast zu entlasten sucht, so führt das doch leider dazu, daß man ungeheuer viel Zeit aufwendet, um festzustellen, daß die Stelle im Zeitschriftenaufsatz, auf welche verwiesen wurde, sich auf ganz allgemeine Aussagen beschränkt. Etwas ausführlichere Verweise wären der einfachere Weg gewesen.

Der Editor übernimmt weitgehend die überkommenen Thesen, daß die «Reformatio Sigismundi» um 1439 in Basel entstanden sein müsse und zum unbekannten Verfasser einen Mann gehabt habe, der sowohl den Kreisen um Kaiser Sigmund als auch dem Konzil angehört oder doch nahegestanden sei. Der Autor soll Schreiber oder Notar gewesen sein und vielleicht sogar die niederen Weihen besessen haben. Von den Vermutungen einer möglichen Autorschaft stehen immer noch diejenigen von K. Beer und F. M. Bartoš zur Diskussion. Bartoš glaubt, der Verfasser müsse Heinrich von Beinheim gewesen sein, weil er einen Autor sucht, der mit der hussitischen Bewegung irgendwie in Kontakt gestanden ist. Beer meinte, im Basler Notar Friedrich Winterlinger den Autor gefunden zu haben.

Heinrich von Beinheim kann nur dann der Verfasser sein, wenn man an-

 $<sup>^3</sup>$  Die Reformation Kaiser Sigmunds, hg. von Karl Beer, Beiheft zu den deutschen Reichstagsakten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> F. M. Bartos, zuletzt: Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds, Communio viatorum, Theological quarterly, 1965, Heft 2-3, S.123ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Über Heinrich von Beinheim vgl. Wolfgang Wackernagel, Heinrich von Beinheim, Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter, 1966, S. 275 ff.

nimmt, daß er von allen seinen Kenntnissen als Jurist und Offizial so gut wie nichts verwendet habe, um seine Autorenschaft zu verheimlichen. Aber seine Kenntnisse der Basler Gerichts- und Kanzleipraxis hätten sich wohl kaum in so erstaunlichem Maße, wie das noch näher darzustellen sein wird, verbergen lassen, so daß diese Person sicherlich nicht in Frage kommt, auch wenn man glaubt, daß der Autor auf manche Kenntnisse verzichtete, um populärer schreiben zu können. Mag auch kein Zweifel daran bestehen, daß der Verfasser über Dinge, die in Basel am Konzil geschahen, über weniger bekannte Verhandlungsunterlagen, wie es beispielsweise der Reformplan des Bischofs Scheele ist, Bescheid gewußt hat, mag er auch Anekdoten erzählen, die in Basel spielten, wie die Geschichte mit der Verleihung der Propstei bei Breisach durch den Prior zu St. Alban, so muß doch konstatiert werden, daß man ihn nicht unbedingt unter den Bürgern der Stadt oder unter in Basel lebenden Personen zu suchen hat. Daher ist die These von Bartoš, der in Heinrich von Beinheim den Autor sehen will, sicher nicht haltbar. Das Kapitel über die Mißbräuche im Urkundenwesen legt nahe, daß der Verfasser in einem Kreise zu suchen ist, der solchen Dingen nicht fern stand. Dennoch ist der Verfasser wohl kaum selber Notar oder Schreiber gewesen, da die Ansichten über Kanzleiwesen nicht gerade aus der täglichen Urkundenpraxis zu stammen scheinen. Damit wird der Versuch, in dem Notar der bischöflichen Kurie Johann Friedrich Winterlinger von Rottweil einen möglichen Autor zu sehen, wenig wahrscheinlich, obwohl eingewendet werden kann, daß Winterlinger erst kurz vor der Entstehung der Reformschrift in Basel nachgewiesen ist, so daß es verständlich erscheinen könnte, wenn er die Basler Verhältnisse noch nicht richtig kannte. Wenn man unter den Basler Notaren mit dem Namen Friedrich suchen will, erscheint aber neben Winterlinger noch ein weiterer möglich, nämlich Johann Friedrich von Münnerstadt, der etwas später als Winterlinger an der Basler Kurie zu arbeiten begann. Schon die Heimat dieser beiden Notare mit dem Namen Friedrich macht es aber unwahrscheinlich, daß sie als Verfasser in Frage kommen, wobei der Rottweiler Winterlinger natürlich eher in Frage kommt. Er erscheint zuerst 1437 Nov. 26 als Beauftragter des Basler Bischofs Friedrich zu Rhein, als er in dessen Namen Kaiser Sigmund huldigte<sup>6</sup>. Johann Friedrich von Münnerstadt studierte 1395 in Wien und erscheint am 7. Januar 1441 als Notar des Basler Offizials<sup>7</sup>.

Doch bevor man abklären kann, wer als Verfasser der Reformschrift in Frage kommt, wollen wir nochmals prüfen, ob als Entstehungsort wirklich Basel und seine Umgebung nachgewiesen werden können. Bei dieser Prüfung gehen wir weiterhin von der Annahme aus, daß ein Schreiber oder Kanzlist der Verfasser war.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. ALTMANN, Reg. Imp., Nr. 12200; StA Basel, Schreiberkartei. Winterlinger blieb bis zum Tode im Jahre 1455 in Basel.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. StA Basel, Schreiberkartei; erwirbt 1444 Basler Bürgerrecht, wirkt bei der Errichtung der Universität mit, starb vor 1480 in Basel.

Allerdings erscheint diese allgemein übliche Annahme nicht als über jeden Zweifel erhaben. Auf den ersten Blick scheint die «Reformatio Sigismundi» und vor allem das Kapitel über die Notare und Schreiber darzulegen<sup>8</sup>, daß wir auf einen genauen Kenner der Materie gestoßen seien. Die neu gefundenen Fassungen zeigen aber noch stärker als die schon bekannten, daß gerade der Stand der Notare und Schreiber kritisch beleuchtet wird. Obwohl es denkbar ist, daß ein Mitglied des Schreiberstandes gegen seine eigenen Berufskollegen scharf Stellung nimmt, erscheinen jedoch die vorhandenen Kenntnisse der Kanzleipraxis als ungenügend. Bei genauerer Betrachtung erkennt man, daß der Autor zwar Kenntnisse vom Kanzleiwesen besaß, aber doch lange nicht so mit dem Urkundenwesen vertraut war, wie sie einem Schreiber irgendeiner halbwegs bedeutsamen Kanzlei geläufig sein müßten. Die Ansicht, daß jedermann ein eigenes Siegel besitzen wolle, wie das besonders anschaulich in der Handschrift P zum Ausdruck kommt, schildert ohne Zweifel eine Entwicklung, die den zeitgenössischen Ansichten entsprach. Wenn aber behauptet wird, Siegelurkunden seien ursprünglich dem päpstlichen und kaiserlichen Hofe reserviert gewesen und P dann fortfährt: «Es was von ersten den höbtherren erlöbet und den richstetten, aber nit den byschoffen, wan die musten notarien han noch des bobestes gewonheit», so spiegeln sich darin zumindest eigenartige Auffassungen über das Urkundenwesen. Diese Gegenüberstellung von Siegelurkunden und Notariatsinstrumenten, die in der Fassung N noch viel ausgeprägter erscheint, war um 1440 keineswegs die Regel. Von den wenigen Notariatsinstrumenten aus betrachtet, die in den als Entstehungsgebiet angenommenen Bistümern Basel und Konstanz überliefert sind, ist die Hochschätzung der Notariatsinstrumente als Regel der Beurkundung durch geistliche Instanzen unverständlich, falls wir es mit einem Kenner der Kanzleiverhältnisse zu tun haben, es sei denn, wir suchen seine Herkunft in einer Gegend, in der das Notariat und die Notariatsinstrumente eine bedeutsamere Rolle gespielt haben. Gerade in Basel verwandte man das eigentliche Notariatsinstrument in jener Zeit höchst selten und vielfach wurde es zudem noch besiegelt.

Allerdings waren fast alle Leiter der in Basel tätigen Kanzleien eigentliche Notare, auch wenn sich dies oft mangels eigentlicher Notariatsinstrumente schwer nachweisen läßt. Die Regel bestand darin, daß sich die städtischen Kanzleien ihre Nachwuchskräfte aus dem Offizialat des Bischofs besorgten. Die Notare, Schreiber und Prokuratoren des Offizialats waren anscheinend schon seit langer Zeit ohne Ausnahme regelrechte Notare, wobei auch hier die Einschränkung gemacht werden muß, daß dies nicht für jeden bekannten Namen nachgewiesen werden kann, zumal dann, wenn der betreffende nur kurz in Basel tätig war und von ihm kein Notariatsinstrument bekannt ist. Bei länger in Basel nachweisbaren Notaren finden wir ein Verhältnis von sonstigen Nennungen als Schreiber zu Notariatsinstrumenten

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> R.S., ed Koller, S. 300 f.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebendort, S. 303.

wie 55:1 (Johannes Erhardi), 64:2 (Schultheiß), 72:3 (Gengenbach und Annenstetter)<sup>10</sup>. Letzteres dürfte etwa der Durchschnitt sein, so daß etwa auf 25 Urkunden mit Schreibervermerk ein Notariatsinstrument kommt. Läßt sich ein Notar oder Schreiber des Offizialats jedoch nur wenige Male namentlich nachweisen, so bleibt die Vermutung bestehen, daß wir es auch in diesem Falle mit einem eigentlichen Notar zu tun haben, wenn er in Zusammenhängen erscheint, wo wir es sonst mit Notaren zu tun haben.

Wenn die «Reformatio Sigismundi» die Notariatsinstrumente geistlichen Instanzen, in erster Linie den Bischöfen, zuordnet, entspricht das sicherlich dem generellen Bild, das uns die überlieferten Notariatsinstrumente in Basel vermitteln. Wenn aber die Notariatsinstrumente nach päpstlicher Gewohnheit den Bischöfen allein zugeordnet werden, so trifft diese Behauptung weder für das Bistum Basel noch für das Konstanzer zu. Vielmehr gewann das Notariatsinstrument in diesen Gegenden erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an einige Bedeutung, aber die Regel bildete stets eine vom Bischof oder vom Offizial besiegelte Urkunde. Ein Mann, der die Kanzleigewohnheiten einigermaßen kannte, dem häufiger Urkunden zur Vidimierung vorlagen, hätte von der Praxis und Geschichte des Urkundenwesens ohne jeden Zweifel größere Kenntnisse gehabt, wenn er in oder um Basel in diesem Berufe tätig gewesen wäre.

Die wichtigste Instanz zur Beurkundung von Rechtsgeschäften war in Basel nicht etwa der Rat oder eines der beiden städtischen Schultheißengerichte, deren Bedeutung aber auch nicht gering anzuschlagen ist, sondern in erster Linie der Offizial. Offizialatsurkunden sind in Basel sehr zahlreich und tragen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Regel die Unterschrift des für die Ausstellung verantwortlichen Notars, deren Anzahl um 1370 und 1435 gleicherweise fünf betrug. Das Offizialat als Beurkundungsinstanz wird aber in der «Reformatio Sigismundi» nicht erwähnt, der Offizial selber aber nur einmal mit dem Vikar des Bischofs so eng zusammen genannt 11, daß man behaupten darf, das bischöfliche Gericht sei nicht berücksichtigt worden. Angesichts der Bedeutung dieser Behörde, neben der auch der Offizial des Archidiakons noch zu erwähnen wäre, ist es nicht wahrscheinlich, daß wir den Autor unter den Kennern der Basler Verhältnisse zu suchen haben.

Im gleichen Zusammenhang fordert die «Reformatio Sigismundi» <sup>12</sup>, daß jede Stadt einen gelehrten Schreiber, der Notar sein solle, besitzen soll. Das traf zwar für Basel mehr als nur zu, da in jener Zeit fast jeder Inhaber eines Schreiberamtes richtiger Notar war. Die Notare, gegen welche die «Reformatio Sigismundi» polemisiert, sind offensichtlich jene, die als freiberufliche Schreiber tätig waren. Aber solche lassen sich im Basel jener Zeit nicht nachweisen, so daß Mißstände, wie sie angeführt werden, in Basel sicherlich nicht festzustellen sind. Die gerügte Verbindung von Priestertum

<sup>10</sup> Vgl. StA Basel, Schreiberkartei.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> R.S., ed. Koller, S.144 bzw. S.147.

<sup>12</sup> Ebendort, S. 304/5.

und Notariat findet sich in Basel nahezu regelmäßig, da fast alle länger in Basel weilenden Notare clerici coniugati sind.

Bei den Siegeln der Reichsstädte in der Fassung V ist zu bemerken <sup>13</sup>, daß Basel schon lange Zeit zwei Siegel besaß, aber in Basel besaßen die beiden städtischen Gerichte seit ihrer Übernahme durch die Stadt eigene Siegel. Ein Kenner der Basler Verhältnisse hätte doch wohl vermerkt, daß solches zuweilen vorkommt.

Das ganze Kapitel über das Urkundenwesen scheint wohl auf Verhältnisse zu deuten, die um einiges kleiner waren, als sie in Basel um 1440 herrschten. Die Verwendung des städtischen Sekretsiegels für das Gericht trifft beispielsweise schon für Städte zu, die etwa die Größe von Bern besaßen. Vielleicht ist diese Forderung als wichtiges Leitfossil zu benutzen, um die Herkunft des Autors zu eruieren. Obwohl hier aufgezeigt wurde, daß der Autor sicher kein Schreiber einer Basler Kanzlei war, soll damit nicht behauptet werden, daß er diesem Berufe ferngestanden ist, da es möglich wäre, Gegenden aufzuzeigen, deren Kanzleigewohnheiten den in der «Reformatio Sigismundi» geschilderten Verhältnisse wenigstens in groben Umrissen entsprechen.

Ebenfalls auf kleinere Verhältnisse, als sie in den Bistümern Basel oder Konstanz bestanden, deutet die Forderung hin, in welcher die Größe des bischöflichen Hofstaates beschränkt werden soll<sup>14</sup>. Wenn ein Bischof mit einem Kaplan, einem Schildknecht, einem Schreiber, einem Marstaller, einem Koch als Personal auskommen wollte, dürfte das Bistum nicht gerade groß sein, selbst wenn man annimmt, daß bewußt eine unrealistische Beschränkung gefordert wurde. Gerade an dieser Stelle erscheint die Nichtberücksichtigung des Offizials und seines Gerichtes, das 1435 in Basel mindestens 14 Personen umfaßte, als besonders bemerkenswert. Bezeichnenderweise erweitert die Fassung K den Hofstaat der Erzbischöfe und Bischöfe, denen diese Fassung zwei Schreiber zugesteht, was für die meisten Bistümer wenn man von dem Offizialat absieht, ein realistischerer Ansatz zu sein scheint. Die Frage, welche sich bei der Suche nach der Herkunft der «Reformatio Sigismundi» aufdrängt, lautet also: In welchem kleineren Bistum war das Offizialat zu solcher Bedeutungslosigkeit herabgesunken, daß es vergessen werden konnte?

Wenn die Fassung N bei der Erzählung des Gesprächs zwischen dem Propst von St. Alban und dem Priester Friedrich von dem «Hoff zu Basel» spricht 15 und damit die Kanzlei des Herzogs Wilhelm von Bayern beziehungsweise des Konzils meint, wie uns die Fassungen P und G belehren, so zeigt sich wiederum eine Unkenntnis des Basler Sprachgebrauchs. In den Basler Quellen jener Zeit wird unter «curia basiliensis» stets das Offizialat verstanden und mit «bischöflicher Hof zu Basel» übersetzt. Allerdings ist

<sup>13</sup> Ebendort, S. 307.

<sup>14</sup> Ebendort, S. 130 f.

<sup>15</sup> Ebendort, S. 124.

einzuräumen, daß während der Konzilszeit Teile der Kanzlei des Konzils die Räumlichkeiten des Offizialats ebenfalls benutzten, so daß eine solche weiter gefaßte Formulierung nicht zwingend wäre, wenn nicht schon andere Hinweise bestünden, daß der Autor nicht unter den Kennern Basler Kanzleiverhältnisse zu suchen ist.

Darauf weist auch das Verbot hin, das in der Fassung P und G sogar zweimal erscheint, das geistliche Gericht zur Eintreibung von Geldforderungen zu benutzen<sup>16</sup>. In Basel hatte sich gerade dieser Rechtsbrauch bewährt und in ihm ist wohl auch zum Teil der Grund für die Bedeutung des Basler Offizials als Beurkundungsinstanz zu suchen; denn Basler Klöster und Basler Bürger besaßen zahlreiche Güter und Rechte im österreichischen Elsaß und der badischen Markgrafschaft. Es erwies sich daher als einfachste Art, Geldforderungen über das geistliche Gericht einzutreiben. Von allgemeinen Rechtsüberlegungen aus mochte man sicherlich diese Gewohnheit als Mißbrauch betrachten und abgeschafft wissen. Basel selbst legte jedoch auf die Durchsetzung dieser Gewohnheit einigen Wert und bewies im Zusammenhang mit anderen Streitigkeiten 1446 gerade diese Rechtsgewohnheit unter Mitwirkung Heinrichs von Beinheim mit eindeutigen Kundschaften als althergebrachtes Basler Recht 17. Wenn der Verfasser aus der Basler Gegend stammen sollte, so wäre er dann unter den markgräflichen oder österreichischen Gegnern zu suchen, aber wohl kaum in Kreisen, die an der Beibehaltung dieses Rechts Interesse besaßen.

Obwohl die bisher angeführten Gesichtspunkte, die gegen die Autorschaft eines Mannes sprechen, der mit Basel enger verbunden gewesen ist, schon entscheidend ins Gewicht fallen, soll noch auf einige weitere Punkte eingegangen werden, die Basel als Entstehungsort fraglich erscheinen lassen.

So fordert die «Reformatio Sigismundi», daß die Domherren sich nicht unter das Volk mischen sollen, sondern beim Stift wohnen sollten<sup>18</sup>. Soweit sich das angesichts der recht guten Quellenlage feststellen läßt, darf für Basel behauptet werden, daß die Domherren, soweit sie in Basel residierten, stets am Münsterplatz gewohnt haben. Überhaupt scheint das Kapitel über die Domherren und «Domfrauen»<sup>19</sup> (so Fassung P, was die übrigen Fassungen in «Domklosterfrauen» geändert haben) doch auf die Richtigkeit der Behauptung zu deuten, dass lateinische Vorlagen übersetzt wurden. Canonici

<sup>16</sup> Ebendort, S. 133, S. 299.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Urkundenbuch der Stadt Basel, VII, S.218, Nr.143, §13, und passim S.101 ff.

<sup>18</sup> R.S., ed. KOLLER, S. 180 ff.

<sup>19</sup> Ebendort, S.183, S.210f. Vgl. K. H. Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelatter, Kirchenrechtliche Abhandlungen 1907, 43/44. Schäfer kennt den Ausdruck allerdings für Kanonissen in Quedlinburg, Eschwege, Säckingen, Andlau und Waldkirch (S 128). Dennoch geht aus diesem Werk eindeutig hervor, daß in der «Reformatio Sigismundi» nur Kanonissen gemeint sein können, wie der Hinweis auf St. Stephan in Augsburg und Lindau zeigt. Aber dennoch erscheint mir die Behandlung dieser Stiftsdamen doch recht seltsam, so daß ich den Autor weder in der Umgebung Zürichs (Fraumünster) noch Säckingens oder im Oberelsaß (Andlau, Odilienberg, Remiremont, St. Stephan in Straßburg) suchen würde.

und Canonicae oder Canonissae mit Domherren und Domfrauen deutsch wiederzugeben liegt nahe, wenn man sich allein an die Wortbedeutung hielt. Es ist daher wohl zu vermuten, daß diese seltsame Wortbildung von jemandem herrührt, der kein adeliges Frauenstift aus eigener Anschauung kannte und Schwierigkeiten hatte, diesen Begriff deutsch wiederzugeben. Inhaltlich dürften zweifelsohne Damenstifte gemeint sein, die der Verfasser beziehungsweise Übersetzer nur vom Hörensagen oder vielleicht überhaupt nicht kannte. Damit verstärkt sich aber unsere Skepsis gegenüber der These, dass der Verfasser der «Reformatio Sigismundi» eine Bischofsstadt mit ihrem Domkapitel wirklich erlebt hat. Diese Gleichsetzung von Domherren und Stiftsdamen, die in einer lateinischen Vorlage möglicherweise ähnlich parallel gesetzt worden waren, erscheint nur dann als vernünftig, wenn der Verfasser oder Übersetzer zwar wußte, daß es so etwas gab, aber die Dinge nur aus der Ferne oder aus recht oberflächlicher Kenntnis heraus betrachtete. Auch hier zeigen die verschiedenen Redaktionen des Textes, daß die ursprüngliche Fassung der Erläuterung bedurfte. Hiezu mag bemerkt werden, daß die Fassung P die Gleichsetzung der Domfrauen zu den Domherren auch in der Gliederung beibehält, während die andern Fassungen jene Erwähnung unter Verwandlung des Begriffes zu «Domklosterfrauen» richtigerweise diese Frage im Zusammenhang mit den Frauenklöstern abhandeln. Damit verstärkt sich unsere Vermutung, daß der Autor ein Frauenstift nicht aus eigener Anschauung kannte und Canonissae nach dem männlichen Pendant übersetzt hat.

Um die Herkunft der «Reformatio Sigismundi» zu klären, ist auch das Kapitel über das Zunftwesen <sup>20</sup> zu betrachten, denn gerade hier spiegeln sich wohl Verhältnisse, die bei näherer Prüfung sich an dem einen oder anderen Ort finden lassen, die aber keinesfalls generelle Bedeutung besitzen dürfen. Bezeichnend ist die Polemik gegen die Zunftherrschaft, die jedoch sicherlich nicht aufgrund von Kenntnissen einer Zunftstadt, wie es Basel damals war, beruhte. Hätte der Verfasser die damals recht gut funktionierende Basler Verfassung mit ihrer Mischung von Rittern, Achtburgern und Zunftmitgliedern näher gekannt, so wäre es doch naheliegend gewesen, darauf näher einzugehen. Doch plädiert die «Reformatio Sigismundi» für eine Lösung des Zunftproblems, bei der möglicherweise Verhältnisse als Vorbild dienten, wie sie etwa in Bern mit seinen Gesellschaften, oder auch in Solothurn oder Freiburg im Üchtland herrschten.

Ganz eindeutig scheint die Bemerkung über die Kalkulation der Kaufleute <sup>21</sup> auf Basel zu deuten, vor allem wenn man die Kollersche Verbesserung der Fassung N akzeptiert. Wenn man jedoch statt mit Koller «daz einer zü Win weyß, wye ers hye (ergänzt) zü Basel oder zü Straßburgk geit» mit der Fassung P oder G liest: «es weis einer zů Wien, wie mans hie git zů Basel oder zů Strosburg», so erscheint Basel nicht mehr gleichermaßen sicher zu sein, vor allem dann, wenn man nach «git» noch ein Komma setzt. Vom Handel

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> R. S., ed. Koller, S. 266 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Ebendort, S. 272.

scheint der Autor mehr zu verstehen als vom städtischen Gewerbe, obwohl seine Abneigung gegen die hohen Gewinne zeigt, daß er diesem Stande ebensowenig angehört wie dem gewerbetreibenden städtischen Bürgertum. Doch sind seine Vorstellungen vom Wege nach Venedig nur dann richtig, wenn man die Fassung P als die ursprüngliche ansieht.

Auch das Kapitel über die Zölle<sup>22</sup> weist nicht unbedingt nach Basel, das seine Ausgaben zum guten Teil aus den Einnahmen der verschiedenen Zölle bestritt. Abgesehen davon wäre wohl ein Basler auf die Rheinzölle eingegangen, die den Handel besonders beschwerten. Es ist vielleicht bezeichnend, daß der Autor nur Zölle zur Instandhaltung der Straßen durch wilde Gebirge und große Wasser als notwendig betrachtet<sup>23</sup>. Diese Klage gegen die hohe Zollbelastung verträgt sich mit jener gegen die Machenschaften der Kaufleute sehr schlecht, es sei denn, der Verfasser unserer Reformschrift habe mit dem Fernhandel zu tun gehabt, ohne Kaufmann zu sein.

Die «Reformatio Sigismundi» fordert einen einheitlichen Münzfuß und eine Beschränkung auf wenige Münzen<sup>24</sup>, nämlich den Gulden, das Pfund, den Schilling und den Pfennig. Diese Werte entsprechen den in Basel üblichen Münzen. Bis zum Jahre 1433 entsprach auch der gesetzliche Wechselkurs den Forderungen der Reformatio, nämlich 1 Pfund = 1 Gulden. Nach Harms bewegte sich auch der Durchschnittspreis des Guldens kaum über dem in den Münzverträgen festgesetzten Kurs. 1433 wurde das Wertverhältnis auf 1 Gulden = 1,15 Pfund festgesetzt und blieb konstant bis 1477. Die Beschwerden der Reformatio, daß man teilweise für einen Gulden 30, 35 und 40 Schilling bezahlen müsse, also Wertverhältnisse 1:1,5, 1:1,75 und 1:2, treffen für Basel und wohl auch für seine Münzgenossen nicht zu, selbst wenn man eine gewisse Übertreibung in Rechnung stellt, die sich der Kritiker gerne erlaubt.

Die Forderung nach einem von der Stadt besoldeten Arzt war in Basel schon so lange verwirklicht<sup>25</sup>, daß hier ein derartiges Postulat offene Türen eingerannt hätte. Doch wurde der Stadtarzt nicht mittels einer kirchlichen Pfründe, sondern aus dem Stadtsäckel honoriert. Die von der «Reformatio Sigismundi» gerügte Verbindung von Domherr und Arzt läßt sich für Basel im fraglichen Zeitraum nicht nachweisen.

Ganz und gar nicht auf Basler Verhältnisse passen die Ausführungen der «Reformatio Sigismundi» über das Almosensammeln<sup>26</sup>. Schon der Ausdruck «terminieren» findet sich nicht in baslerischen Quellen. Die geforderte weltliche Aufsicht durch einen Pfleger bestand für das in Basel dominierende städtische Spital schon seit sehr langer Zeit in Gestalt einer dreiköpfigen

<sup>22</sup> Ebendort, S. 256ff.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Die Fassungen P und N sprechen anfänglich nur von dem «wilden Gebirge», während die Vulgata das Wasser hinzufügt.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> R. S., ed Koller, S. 344 ff., besonders S. 345/6. Vgl. B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter I, S. XVIII.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> R. S., ed. Koller, S. 290 ff. Ab 1355 in Basel nachgewiesen. Vgl. K. Leuthardt, Das Stadtarztamt zu Basel, Diss. med. Basel 1940.

<sup>26</sup> R. S., ed. KOLLER. S. 348 f.

Kommission, die gewöhnlich aus dem Stadtschreiber und zwei Mitgliedern des Rats bestand. Wahrscheinlich erlaubt die gemeinsame Nennung von «Anthonier-Spital, Heilig-Geist-Spital, Valentiner-Spital und Bernhards-Spital» eine Lokalisierung, wobei zu bemerken ist, dass das Spital des heiligen Bernhard nur in der Fassung P erscheint. Möglicherweise steht diese Handschriftengruppe jedoch der Urfassung näher als alle anderen, die bisher im Zentrum der Forschung gestanden sind. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß die genannten Arten von Spitälern sich an einem Orte vereinigt finden, aber ausgeschlossen kann dies nicht werden. Da häufiger die Spitäler den Namen oder den betreuenden Orden wechselten, wird diese Frage wohl nur durch Mithilfe von Kennern lokaler Spitalverhältnisse gelöst werden können. Immerhin ist die Nennung eines Bernhard-Spitals doch etwas seltsam, obwohl die «Reformatio Sigismundi» mit Bernhardiner oder Bernharditten offensichtlich den Zisterzienserorden versteht. Allerdings ist diese Interpretation nicht über allem Zweifel erhaben, wenn man die verschiedenen Fassungen vergleicht. Da die Fassung P nur einmal von Augustinern unter den Bettelorden spricht, könnten unter Bernhardinern eventuell auch die Augustiner-Chorherren vom Großen St. Bernhard mit ihren zahlreichen Zweigniederlassungen gemeint sein 27. Diese besaßen beispielsweise in Freiburg im Üchtland ein dem St. Peter geweihtes Hospiz und Spital. Diese Möglichkeit der Interpretation mag nur erwähnt sein, um die Variabilität der Ansichten aufzuzeigen. Seltsam mutet auch das Fehlen jener Spitäler an, die dem heiligen Jakob geweiht waren, während die recht seltenen Valentins-Spitäler genannt sind. Damit bleibt die Frage offen, aus welchem Blickwinkel es zu einer solchen Zusammenstellung von Spitaltypen gekommen sein kann. Vielleicht können Kenner der lokalen Verhältnisse hier weiterhelfen. Zumindest ist festzuhalten, daß diese Liste von Spitälern nicht für Basel zutrifft, wo allein die Anthoniter anzutreffen waren.

Die angeführten Argumente mögen genügen, um darzulegen, daß es unwahrscheinlich, wenn nicht gar unmöglich erscheint, daß die «Reformatio Sigismundi» einen Verfasser besaß, der Basel aus eigener Anschauung näher kannte. Wenn nun Basel als Herkunft nicht in Frage kommt, so könnte man auf den Gedanken verfallen, die früheren Thesen, welche diese Reformschrift in Augsburg lokalisieren wollten, seien die richtigeren. Dennoch weist so vielerlei in die oberdeutsche, wenn nicht gar hochalemannische Gegenden, daß zumindestens versucht werden soll, die Herkunftsgegend einigermaßen abzugrenzen, auch wenn noch mancherlei Zweifel bestehen bleiben mögen.

Angesichts des komplizierten Handschriftenstammbaums hilft die sprachliche Form kaum weiter, wenn man sich die Frage stellt, wo diese Reformschrift ursprünglich einmal entstanden sein könnte. In den verschiedenen Fassungen wechseln die Lautbildungen so stark, daß man aus ihnen keine sicheren Schlüsse auf die Herkunft des Verfassers ziehen kann. Eindeutig ist

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Dies ist auch die Ansicht von H. Koller, der auch schon an den Großen St. Bernhard dachte, wie unter anderem aus dem Register hervorgeht.

nur die Ansicht aller Philologen <sup>28</sup>, daß die Urfassung oberdeutsch gewesen ist, möglicherweise die letzte Redaktion im oberrheinischen Gebiet erfolgt sei. Die «Reformatio Sigismundi» in ihren so unterschiedlichen Redaktionen bietet aber dennoch einige Hinweise sprachlicher oder besser terminologischer Art, die eine gewisse geographische Zuordnung erlauben, wobei allerdings hier und heute noch in keiner Weise abschließende Urteile gefällt werden sollen. Vielmehr mögen diese Hinweise dazu dienen, die Kenner der sprachlichen und terminologischen Gewohnheiten jener Gegenden auf das Problem aufmerksam zu machen und zur Mitarbeit freundlichst aufzufordern. Die vorliegenden Darlegungen stützen sich zudem nur auf die einschlägigen Nachschlagewerke, da es nicht Sache des Verfassers sein kann, den Philologen und Dialektforschern ins Handwerk zu pfuschen. Sollte dieser Aufsatz eine sprachliche Untersuchung veranlassen, so wäre dies ein voller Erfolg.

Schon H. Koller macht darauf aufmerksam, daß die nur in der Handschrift P verzeichnete Bestimmung über das Zwingrecht «in der Umgebung von Basel entstanden sein muß, denn diese Bezeichnungen sind nur in der Schweiz häufig» <sup>29</sup>. Sicherlich weisen die Ausdrücke «Zwing, twing, zwingen» nicht nur auf die Schweiz hin, vor allem in der Verbindung «twing und bann», aber die Wortverbindung mit Herr ist schon nach Grimm auf die Schweiz beschränkt <sup>30</sup>. Weder schwäbische noch bayrische Wörterbücher kennen diese Zusammensetzung, während das Schweizerische Idiotikon zahlreiche Belege bringt und folgende Kantone aufzählt: Appenzell, St. Gallen, Zürich, Zug, Nidwalden, Luzern, Aargau und Bern. Basel kannte diese Zusammensetzung ebensowenig wie diejenige mit «Recht». Das Idiotikon führt Belege aus dem Aargau und Luzern an, aber Bern dürfte außerdem noch dazu zu zählen sein <sup>31</sup>.

Auch Unzucht<sup>32</sup> als Polizeistrafe und Unzüchter als derjenige, der diese Buße verhängt, ist außerhalb der heutigen Schweiz unbekannt. Ähnliche Beispiele lassen sich noch eine ganze Reihe finden. Terminirer und terminieren bezeichnet Grimm als oberdeutsch und verweist unter anderem auf Niclaus Manuel<sup>33</sup>. Allerdings ist dieser Begriff auch sonst im süddeutschen Raum nachgewiesen, fehlt aber in den Basler Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts.

Ebenso dürfte «tagwan» mehr oder weniger als schweizerischer Begriff verstanden werden<sup>34</sup>, wenn man seine Bedeutung in der Reformatio berück-

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Herrn Prof. Dr. St. Sonderegger sei an dieser Stelle für seine bereitwillige Unterstützung bestens gedankt.

<sup>29</sup> R. S., ed. KOLLER, S. 312.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> GRIMM, Deutsches Wörterbuch XVI, 1278; Schweiz. Idiotikon II, 1547; Badisches Wörterbuch I, 620: twing fehlt seit Jahrhunderten; Elsässisches Wörterbuch II, 945: ein Beleg für Zwing; vgl. Bayrisches Wörterbuch II, 1178; FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch VI.

<sup>31</sup> Schweiz. Idiotikon VI, 308; GRIMM XVI, 1289.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> R. S., ed. Koller, S. 256; S. 363 ff.; S. 313. Vgl. Grimm XI, 3, 2311; Unzüchter fehlt in schwäbischen und bayrischen Wörterbüchern.

<sup>33</sup> GRIMM XI, 1, 1, 260.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> R. S., ed. Koller, S. 282f.; S. 277. Vgl. Grimm XI, 1, 1, 87f.

sichtigt. Möglicherweise ist es bezeichnend, daß die Fassung N diesen Ausdruck nicht verwendet, sondern die Sache umschreibt, während die Handschrift M in Tagwerk ändert. Wörter wie Gult und Gülte 35, Gesatz für Gesetz, essig 36 für eßbar, durchechter und durchechtigung 37, bettrise für krank, und vor allem «assissin» als «halbtumherr» 38 sind Ausdrücke, deren sprachliche Heimat noch näher abzuklären interessant sein könnte. Sicher in die Schweiz weist auch die Form «ymber» für Ingwer 39 sowie vor allem festnen 40, ordinieren und verordinieren 41.

Wo gab man überall außer in Basel noch Pfundzoll? Gegen Basel spricht aber, daß nur einmal der Klosterbeamte, welcher die weltlichen Dinge zu regeln hatte, mit scheffener <sup>42</sup> wiedergegeben wird, während dieses Amt in Basel regelmäßig mit Schaffner bezeichnet worden ist. Der Schaffner ist neben Kirchenpfleger auch in der übrigen Schweiz verbreitet. In der Reformatio taucht aber der Ausdruck Kastvogt <sup>43</sup> oder Vogt viel zu häufig auf, um übersehen zu werden, daß dieses Wort wahrscheinlich dem ursprünglichen Autor am vertrautesten war. Zwei weitere Ausdrücke, die in der Reformatio mehrfach vorkommen, lassen sich vielleicht auch geographisch eingrenzen. Jede Pfarrkirche soll ihre Kirchenpfleger <sup>44</sup> und Meßner <sup>45</sup> haben. Der Ausdruck Sigrist <sup>46</sup> fehlt, der für die Basler Gegend und für die Gebiete westlich der Reuß der naheliegendere wäre.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Schweiz. Idiotikon ∇, 285.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Schweiz. Idiotikon I, 500, 529 mit interessanten Belegen.

<sup>37</sup> Schweiz. Idiotikon I, 78; Grimm II, 1580.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Einen Beleg für diesen Ausdruck außerhalb der R. S. habe ich nicht finden können. Bestenfalls ließ sich im Schweiz. Idiotikon ein Halb-herr finden mit Belegen aus Glarus und Schaffhausen (II, 1531). Bedeutsam erscheinen auch die übrigen Verbindungen mit Herr. Herrenpfründe fehlt bei Grimm (Schweiz. Idiotikon V, 1285: Engelberg 1405 und St. Gallen) ebenso wie Regelherren, die auch das Idiotikon nicht kennt. Für Herrenrecht, das nach GRIMM (IV, 2, II, 41) neu ist, bringt das Idiotikon aus Zug einen Beleg von 1376 (V, 285).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Schweiz. Idiotikon I, 236; jedoch auch Fischer, Schwäbisches Wörterbuch IV, 20; GRIMM IV, 2, 2064.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Grimm III, 1566, XII, 2, 20; *Idiotikon I*, 1119; Fischer, Schwäbisches Wörterbuch II, 1443.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Schweiz. Idiotikon I, 442 mit Belegen aus Solothurn und dem Berner Oberland; FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch V, 75; Elsässisches Wörterbuch I, 65 als schweizerisch; GRIMM VII, 1327.

 $<sup>^{42}</sup>$  R.S., ed. Koller, S. 208. Vgl. Schweiz. Idiotikon VIII, 344 mit Belegen für Luzern, Aargau und Unterwalden; Grimm V, 275.

 $<sup>^{43}</sup>$  Schweiz. Idiotikon I, 706 mit Belegen aus Schwyz und Nidwalden. Man vergleiche die möglichen Varianten; Grimm V, 272 mit viel Schweizerischem.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Schweiz. Idiotikon V, 1227 mit verschiedenen Bedeutungen, welche mehr oder weniger auf die Reformatio angewendet werden können. Belegt im Aargau, Appenzell, Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Kirchmeier (S. 226): Schweiz. Idiotikon IV, 12 mit Belegen aus dem Aargau, Appenzell, Basel, Bern, Innerschweiz, Glarus, Solothurn und Zürich.

 $<sup>^{45}</sup>$  Das  $Schweiz.\ Idiotikon\ IV,\ 464\ bringt$ nur Belege aus Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen und dem Thurgau.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Schweiz. Idiotikon VII, 508 mit Belegen aus Basel, Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Unterwalden, Aargau, St. Gallen und Glarus.

Aber gerade in jene Gegend weist ein Ausdruck, der sich ganz sicher lokalisieren läßt, nämlich «Udel» 47. Bezeichnenderweise läßt sich auch Koller von den Mißverständnissen der Abschreiber des 15. Jahrhunderts verleiten und verbessert udel, udal in «verdal» und «verdel», obwohl die meisten Handschriften den richtigen Ausdruck bringen, der allerdings nur für Nidwalden, Luzern, Solothurn, Bern, Thun und das Wallis bezeugt ist 48. Um vom Fardel, dem Warenballen, zum Pfand und damit zum Bürgerrecht zu kommen, muß Koller in seinem Aufsatz recht weit ausholen, wobei das Mißverständnis verständlich wird, wenn man erfährt, daß sowohl in Ulm wie in Memmingen «Fardel» als Unterpfand benutzt wurde und Vardelbücher geführt wurden. Die «Reformatio Sigismundi» hat aber zweifelsohne hier Udelbücher und Udal im Sinne, wie es aus Bern und den Gegenden westlich der Reuß bekannt ist. Hier besitzen wir einen Terminus technicus, der sich auf ein recht enges Gebiet beschränkt. Damit aber wird er für unseren Versuch der geographischen Zuordnung besonders bedeutsam, zumal er durch verschiedene Handschriftengruppen überliefert wurde. Mit dem Udel, «das ist ein wortzeichen des burgrechtz», wie es die Handschrift P bezeichnet, kommen wir in eine Gegend der Herkunft des Autors, die sich ziemlich sicher umschreiben läßt und den Schluß nahelegt, daß der ursprüngliche Verfasser aus dem Gebiet der heutigen Schweiz stammen muß.

Mancher andere sprachliche Gesichtspunkt mag ebenfalls in diese Richtung weisen<sup>49</sup>, aber es ist sicherlich die Sache von Berufeneren, nach der sprachlichen Form der Urfassung der «Reformatio Sigismundi» zu suchen.

Wichtiger erscheint jedoch nach diesen ersten Hinweisen die Tatsache, daß die «Reformatio Sigismundi» offensichtlich der älteste Beleg für die Gründungssage Solothurns <sup>50</sup> darstellt, welche in der Fassung N fehlt. Koller nimmt an, daß in der Urfassung die Erzählung von der Gründung Solothurns gefehlt habe, da die Handschriften N und K diese Geschichte übergehen. Dennoch muß die Frage gestellt werden, ob hier nicht N und K Dinge redi-

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> R.S., ed. Koller, S. 322f.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Schweiz. Idiotikon I, 98; GRIMM XI, 2,716; nicht in schwäbischen, bayrischen und elsässischen Wörterbüchern. Für Bern im einzelnen geschildert von G. STUDER, Zur Topographie des alten Berns, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, VIII, 186 ff., 1875. In weiterem Sinne vgl. W. MERZ, Bürgerrecht und Hausbesitz in aargauischen Städten, Argovia XXXIII, 1909; B. FREY, Ausburger und Udel..., Abh. schw. Recht N. F. 281.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> Weitere Begriffe, die eventuell weiterhelfen könnten, sind meines Erachtens: Blutrüst (GRIMM II, 188; *Idiotikon* VI, 1151), Reffental (*Idiotikon* VI, 648), Hafen (GRIMM IV, 2, 120f.), Tuchmann (*Idiotikon* IV, 280), Nebenchristen, Assissin, Vorsprecher statt Fürsprech (*Idiotikon* X, 738 Obwalden).

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> R.S., ed. Koller, S.249 ff. und S.287. Die Solothurner Arbeiten über die Gründungssage helfen leider nicht weiter, da diese von der Erwähnung ihrer Stadt in der «Reformatio Sigismundi» keine Kenntnis besitzen, ebenso wie Koller und andere Autoren es unterlassen haben, schweizerische Chroniken wie etwa Justinger (ed. G. Studer, S. 14 und 319) heranzuziehen. Vgl. Koller, *Untersuchungen zur R.S.* I, Deutsches Archiv XIII, 1959, S.492f.; Wolf Tomei, *Die Solothurner Stadtgründungssage*, Jahrbuch für Solothurnische Geschichte IXL, 1966, S.213 ff.

gieren und weglassen, die in der Urfassung vorhanden gewesen waren. Wenn P und die Vulgata die Erzählung auch an verschiedenen Orten bringen, da sie offensichtlich nicht in den Zusammenhang gehört, so ist doch viel eher an ein Weglassen als an ein Hinzufügen zu denken.

Einen ganz entscheidenden Hinweis auf die Heimat des Verfassers der «Reformatio Sigismundi» gibt aber sicherlich die zentrale Stelle über die Wahrung des Landfriedens<sup>51</sup>: «Man sol verordiniren, das man habe vier vicarien, dye eins keysers vicarien sein und rechte stathalter zwischen dem mere, das yglicher hab ein zeichen des reiches, das er hab zü nöten, es sey unfrid zu stillen und den glauben zu verhueten; dye sollen sein an vier enden, als ob einer wer zu Österreich, der ander zu Meylant, der dryt zu Bürgundt, der vierd zü Savoi.» Das Bild der Statthalter «zwischen dem Meere» nach «vier Enden» legt nahe, daß wir es mit der Schau des Erdkreises zu tun haben und dann die vier Enden mit Himmelsrichtung wiederzugeben wären. Die Vulgata macht dies noch deutlicher, indem sie von den vier Teilen der Christenheit spricht, jedoch die Himmelsrichtungen (das heißt die «vier enden») wegläßt, denn für ihre Redaktoren paßte dies Bild nicht mehr, falls man an den genannten Fürsten als Reichsvikare festhalten wollte. Wiederum sind es die Fassungen P und G, die das Bild am deutlichsten werden lassen<sup>52</sup>: «Man sol verordnen, das man habe vier vicaryen, die eins keysers vicarien sint und reht stathalter zwüschent dem mer, die den vier orten gesessen syent, die och des riches zeichen füren mügent zu nötten, es sige unfrid zu stillen und den glöben zů verhieten; die süllent sin an vier enden, als ob einer wer zů Österich, der ander zů Megeland, der drite zů Burgund, der vierd zů Saffoy.»

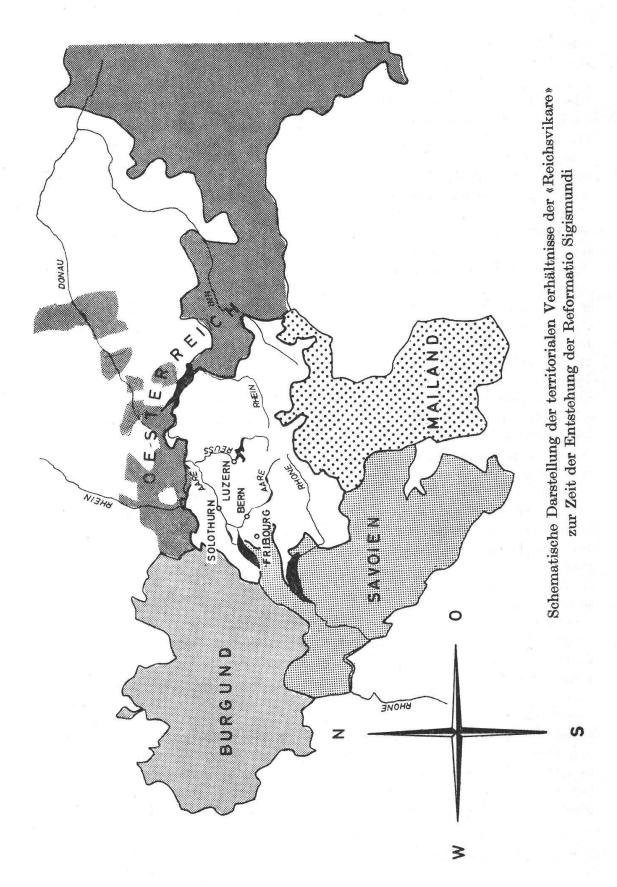
Die vier Statthalter zwischen dem Meere, die in der Richtung der vier Himmelsrichtungen gesessen sind, sollen in eben den vier Himmelsrichtungen für Frieden sorgen. Sowohl Ort als Ende kommen in der Bedeutung Himmelsrichtung vor<sup>53</sup>. Angesichts dieses Bildes, das sowohl den Erdkreis oder doch wenigstens die Christenheit anspricht und daneben vier konkrete Territorien nennt, liegt wohl doch die Vermutung auf der Hand, daß dem Verfasser ein echtes Bild der Himmelsrichtungen vorschwebte. Sollte diese Vermutung zutreffen, dann stünde uns als Hilfsmittel zur Lokalisierung ein mehr oder weniger echtes Koordinatenkreuz zur Verfügung, das den Blickwinkel des Autors kennzeichnen würde.

Für welche Gegenden des deutschen Sprachgebiets lagen diese Territorien in verschiedenen Himmelsrichtungen? Mailand, die lombardische Tiefebene vom Gardasee bis Biella beherrschend, Savoyen, sich von Turin und Asti bis an das Südufer des Neuenburgersees ausdehnend, liegen für weitaus die größten Teile des deutschen Sprachgebietes in der gleichen Himmelsrichtung. Burgund, worunter damals wohl nur das eigentliche Burgund, die Freigraf-

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> R.S., ed. Koller, S. 308.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Ebendort, S. 309.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Schweiz. Idiotikon I, 480 f., besonders Nr. 6; I, 314, besonders Nr. 1; Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch.



schaft, zu verstehen war, weicht ebenfalls für weite Teile des deutschen Sprachgebietes nicht wesentlich von den beiden anderen Richtungen ab. Noch von Basel aus gesehen, umfassen diese drei Länder kaum mehr als ein Viertel des ganzen Kreises. Der Weg nach Savoyen fällt vielfach mit jenem nach Burgund zusammen. Ganz aus dem Rahmen dieser Territorien scheint Österreich zu fallen, dessen Zentrum für unser Denken in Wien, oder doch zumindest im Osten zu suchen ist. Erinnert man sich aber an die vorderösterreichischen Stammlande, die mit dem Sundgau an die Freigrafschaft grenzten und im Norden der Eidgenossenschaft, mehr oder weniger stark unterbrochen, vom Breisgau über Schwäbisch-Österreich bis ins Vorarlberg und nach Tirol sich fortsetzten, so rundet sich das Bild. Zudem ist nicht zu vergessen, daß die Eidgenossen sich noch nicht allzulange zuvor in den Besitz großer Teile der alten Habsburger Stammlande gesetzt hatten, die als Zentrum Vorderösterreichs, ja Österreichs überhaupt anzusehen waren. Es ist anzunehmen, daß das geographisch-politische Bild des Verfassers die grundlegenden Veränderungen von 1415 noch nicht wirklich zur Kenntnis genommen hatte, was um so eher verständlich erscheint, als immer noch nördlich des Rheins bedeutsame Teile des alten Besitzes erhalten geblieben waren und die Frage der Rückerstattung zumindest von österreichischer Seite keineswegs abgeschrieben worden war. Nehmen wir an, das Zentrum desjenigen Österreich, das in der «Reformatio Sigismundi» gemeint ist, läge irgendwo zwischen Belfort und Innsbruck, so läßt sich aus den genannten Territorien ein Kreis bilden, in dessen Zentrum die Eidgenossenschaft liegt. Zu bemerken wäre noch, daß alle vier Länder irgendwie aneinanderstoßen.

Versuchen wir den Raum abzugrenzen, in dem das Bild der vier Himmelsrichtungen paßt, ohne das deutsche Sprachgebiet zu verlassen, so drängt sich
wiederum die Reuß als Grenze auf, zumindest in ihrem Oberlauf bis Luzern.
Für Luzern wie für Solothurn würde der Koordinatenkreis noch gerade stimmen, wobei man aber schon auf die gängigen Straßenzüge Rücksicht nehmen
muß. Es ist festzuhalten, daß wir uns damit im gleichen Raum bewegen, in
welchem der Begriff Udel belegt ist und die Erzählung der Gründungssage
Solothurns einen Sinn hat.

Wenden wir uns nochmals der Fassung P zu, die uns schon mehrfach weitergeholfen hat, so findet sich dort an zentraler Stelle der gesamten Reformschrift ein weiterer Hinweis auf die von uns ins Auge gefaßten Region. In der Prophezeiung des im Jahre 1439 erwarteten Priesterkönigs wird in dieser Fassung zitiert<sup>54</sup>: «Sicher, es mag yetz wol die zit sin kummen, es schicket sich wol darzů, das unser herre der keyser eroffnet hat. Man stat öch vast uff der prophecy, die Ysayas gesprochen hat: Erit in novissimis diebus preparatus mons domus domini in vertice moncium et elevabitur super omnes colles et fluent ad eum omnes gentes. Dye prophecie stadt geschriben an der mitwoch der fronvasten im advent<sup>55</sup>, die sol man gantz

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> R.S., ed. Koller, S.327.

mercken als sy stadt, und meint man, das sy der gantz, der jetzig kummen sülle; der berg, der heysset der Gothart, uff dem sol der gewihet uffstossen sin zeichen mit des richs baner; der gewiht sol do mesß han und sol allen gewalt enpfohen in der mesß und götliche krafft sol im do begeben werden.»

Von der Gotthard-Paßhöhe aus würde das Bild der vier Himmelsrichtungen in einem Maße stimmen, wie wohl sonst nirgends in gleich eindrücklicher Weise. Dem Tessin folgend führte der Weg nach Mailand, während man der Rhone entlang nach Savoyen gelangte. Durch das Aaretal, eventuell auch der Reuß folgend, fand man die Straße ins Burgundische, während der Rhein und die Reuß hinab in österreichische Lande führten. Ostwärts vom

Gotthard paßt das Bild schon sehr bald nicht mehr.

Bisher nahm man an, der Verfasser müsse die Verhältnisse einer Bischofsund Reichsstadt zum Vorbild seiner Schilderungen genommen haben. Das verträgt sich aber nicht mit der vorgetragenen These, der Verfasser betrachte die Welt aus dem kleinburgundischen Raum; denn innerhalb des beschriebenen Gebietes gibt es keine Stadt, die zugleich Bischofssitz und Reichsstadt gewesen ist. Die Schilderung der Verhältnisse des bischöflichen Hofes ist so generell und berücksichtigt den Aufwand, den eine bischöfliche Hofhaltung mit sich brachte, zu wenig. Hätte der Verfasser diese Verhältnisse wirklich genauer gekannt, hätte er sicherlich auch das geistliche Gericht des bischöflichen Offizials eingehender behandelt. Das Fehlen dieser nicht unwichtigen Institution fällt meiner Meinung nach wesentlicher ins Gewicht als die Beschreibungen von Domherren und Domfrauen, die der Verfasser anscheinend mehr von anderen gehört als selber erlebt zu haben scheint. Immerhin ist dieser Gesichtspunkt bei der weiteren Suche nach der Herkunft der Reformatio zu berücksichtigen.

Wenn man sich fragt, welche Orte im umschriebenen Gebiet in Frage kommen, möchte man aufgrund der engen Beziehungen zu Sigmund zuerst auf Bern setzen, zumal im Kapitel über die Zünfte ein Ideal entwickelt wird, das den bernischen Verhältnissen entsprach. Auch die Aufzählung der verschiedenen Spitäler im Kapitel über das Terminieren könnte von den bernischen Verhältnissen beeinflußt sein. Ferner paßt die Aufzählung der wichtigsten Gewerbe, die in den Augen des Verfassers anscheinend besondere Bedeutung genießen, auf Bern, allerdings aber auch auf manchen anderen Ort. Gegen Bern spricht aber der Ausdruck «Weinmann», da dort das Wort «Rebleute» gebräuchlicher war  $^{56}$ . Seltsamerweise wird auch der Begriff des Schultheißen nie verwendet und der des Bürgermeisters erscheint nur an einer Stelle in den Handschriften P und G<sup>57</sup>. Dem Verfasser scheint also die landschaft-

<sup>55</sup> Ob dieser Hinweis der Lesung von Jesaja 2,2 am Mittwoch nach dem dritten Advent geographischen Unterschieden unterliegen konnte, entzieht sich meiner Kenntnis. Deshalb sei diese Frage aufgeworfen, die vielleicht ein Kenner der Gottesdienstordnungen beantworten kann.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Vgl. hierzu besonders E. E. MÜLLER, Wortgeschichte und Sprachgegensatz im Alemannischen, 1960, S.127f. Vgl. auch dessen Ausführungen über Heller und Pfennig, ebendort

lich unterschiedliche Verwendung dieser Amtsbezeichnungen geläufig zu sein, so daß er sie ganz zu vermeiden suchte. Was entscheidend gegen Bern spricht, sind aber die Kanzleiverhältnisse, die der Autor im Auge hat. Sie zielen offensichtlich auf kleinere und weniger weitgespannte Verhältnisse, als sie ein Staat wie Bern um 1440 besaß.

Für Freiburg im Üchtland scheint ebenfalls das eine oder andere zu sprechen. Die Aufzählung der Spitäler beim Terminieren könnte dorthin weisen, aber auch die fehlende Zunftherrschaft. Vor allem fällt für das zu jener Zeit noch formell zu Österreich gehörende Freiburg ins Gewicht, daß die «Reformatio Sigismundi» keine antiösterreichische Polemik enthält. Gegen Freiburg muß aber ins Feld geführt werden, daß die Beziehungen der Stadt oder führender Bürger zum Hofe Sigmunds nicht im gleichen Maße belegt sind wie für andere Orte.

Ähnliches läßt sich auch über Solothurn sagen, das zwar durch die Erzählung der Gründungssage doch ernsthaft als Heimat des Verfassers in Betracht gezogen werden muß, obwohl wiederum mancherlei gegen diese Stadt spricht, welche so stark vom St.-Ursus-Stift dominiert wurde, daß diese besonderen Verhältnisse in der Reformschrift sicher auch irgendeinen Niederschlag gefunden hätten.

Auch Luzern halte ich sehr wohl für einen möglichen Heimatort des Autors, obgleich auch hier die eine oder andere Institution nicht mit den Verhältnissen in der Reformatio übereinstimmt.

Der Verfasser hatte jedoch die Reichsstädte überhaupt im Auge und hat zudem sicherlich nicht nur an einem Ort gelebt, was beispielsweise die Schilderung der Nachteile des Zunftreglementes zeigt, dem er die Organisation der Bürgerschaft in der Form von Gesellschaften entgegenstellt. Neben den genannten Städten könnte man aber auch noch vermuten, daß der Autor aus kleineren Städten oder gar vom Lande kam. Möglicherweise käme, wenn man sich auf Hinweise des Idiotikons stützen dürfte, sogar das Kloster Engelberg und seine Umgebung in Betracht. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch nochmals der Name Friedrichs von Lantnaw und seine Variationen zu prüfen. Dabei können wiederum nur die Kenner lokaler Verhältnisse weiterhelfen. Immerhin sei auf das Geschlecht der Lando beziehungsweise Landau in Murten oder der von Lanthen in Freiburg hingewiesen, ohne damit behaupten zu wollen, daß der gesuchte Autor einer dieser Familien angehört habe.

Wenn unsere Interpretation, die vier Reichsvikariate mit den vier Himmelsrichtungen zu identifizieren, stimmt, würde das landschaftliche Bild am allerbesten für das deutschsprachige Oberwallis zutreffen. Von dieser Landschaft wissen wir, daß einige führende Geschlechter des Tales am Hofe Sigmunds aus- und eingingen <sup>58</sup>. Bis 1437 regierte das Bistum zudem noch ein

S.33ff., wobei das für Basel gesagte weitgehend auch für Bern gelten dürfte, wo sich der Pfennig noch längere Zeit hielt.

 $<sup>^{57}</sup>$  R. S., ed. Koller, S.272 bzw. S.275.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> In erster Linie wäre hier Philipp von Heimgarten (de Platea) und Gitschart von Raron zu nennen. Vgl. Altmann, Reg. Imp. XI (mit allerlei Irrtümern in der Identifikation).

Bischof, der das Vertrauen des Kaisers lange Zeit uneingeschränkt besessen hatte, nämlich Andreas Beneiis de Gualdo, der als Erzbischof von Colocza am Konstanzer Konzil als Sprecher des Königs geamtet hatte 59. Die leichte Aversion gegen die weltliche Herrschaft der Bischöfe, welche aus der Reformatio spricht, fände dann eine plausible Erklärung. Weiterhin könnte man dann vermuten, warum die Reformatio so sehr bald durch verschiedenste Redaktoren in das so divergierende Handschriftenbild auseinanderfiel, das sich uns heute bietet. Ein mit Walliser Dialektausdrücken durchsetztes Manuskript zwang jeden Abschreiber zu interpretierenden Veränderungen, da manche Ausdrücke sicher schon in der Basler Gegend nicht mehr verstanden wurden, ganz abgesehen von weiter entfernt lebenden Schreibern.

Für das Wallis würden auch die Kanzleivorstellungen mit der Wertschätzung der Notare sprechen, denn in jenen Talschaften treten die Notare schon so frühzeitig auf, daß die Vorstellungen über das Urkundenwesen am ehesten hier zutreffen würden. Auch die rechtlichen Vorstellungen würden in großen Zügen betrachtet den Walliser Verhältnissen nicht widersprechen. Auch die Forderung nach gebildeten Priestern und Funktionären paßt ins keineswegs bildungsfeindliche Wallis.

Endlich mag noch die recht unbestimmte Vermutung geäußert werden, daß der Autor vielleicht in Kreisen zu suchen wäre, die dem Transportwesen nahestanden. Die Kritik an den Handelsherren und die Feindschaft zum zünftigen Gewerbe ließe vielleicht die Lücke offen, da der Autor den Verkehr gefördert sehen und nur im Gebirge Zollbelastungen gestatten will.

Da es nicht das Ziel dieses Aufsatzes sein kann, den Herkunftsort genauer zu lokalisieren, oder gar die Persönlichkeit des Verfassers zu suchen, so soll doch darauf hingewiesen werden, daß mit der Umschreibung der Gegend, aus der der Verfasser stammen könnte, die «Reformatio Sigismundi» eine etwas andere Interpretation wird erfahren müssen. Wenn im Text der Reformschrift den weltlichen Fürsten kaum Erwähnung geschenkt wird, so ist diese Wertung für einen Verfasser aus dem kleinburgundischen Raum mehr oder weniger selbstverständlich, denn in diesen Gegenden spielte der Einfluß der großen Reichsfürsten so gut wie keine Rolle. Bei einer Betrachtung der politischen Verhältnisse aus der Sicht jener Gegenden heraus mußten die Städte mehr oder weniger zwangsweise in den Mittelpunkt des Blickfeldes treten, so daß dem Autor weit weniger «revolutionäre» Züge eigen waren, als man das gemeinhin anzunehmen geneigt ist.

Andererseits gewinnt die Stellung zum Adel in der Reformatio an Bedeutung, wenn wir annehmen, daß sein Autor aus der Schweiz stammte. Mag auch die «Adelsfeindschaft» der Eidgenossen häufig mehr von ihren Feinden behauptet worden sein, als daß sie wirklich bestanden hat, aber immerhin ist hervorzuheben, daß die «Reformatio Sigismundi» keine eigentliche Adelsfeindschaft verficht. Als charakteristisch darf jedoch angesehen werden, daß

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Vgl. HBLS II, 97; Acta Concilii Constant. ed. H. Finke, 1896; E. Hauser, Geschichte der Freiherren von Raron, Diss. Zürich 1915.

das Bild des Adels als nicht sehr differenziert erscheint, sondern der Verfasser in erster Linie die Schicht des aus Ministerialen hervorgewachsenen Adels im Auge zu haben scheint. Auch darin könnte man einen Hinweis auf das Blickfeld des Autors sehen, welcher den vorgetragenen Thesen in keiner Weise zuwiderläuft.

Leider hat man es bisher unterlassen, die «Reformatio Sigismundi» im einzelnen mit den Thesen des Zürcher Kantors und Solothurner Propstes Felix Hemmerli zu konfrontieren 60. Felix Hemmerlis Schriften spiegeln einen gebildeten gelehrten Geist, der mit viel Freude Zitate aus allen Wissensgebieten zusammenträgt. In so vielerlei Dingen entspricht das Denken von Hemmerli jenem des Autors der Reformatio, daß man sich die Frage vorlegen muß, ob die Übereinstimmungen nur ein Werk des Zeitgeistes sind. Als Autor kommt der hochgebildete Hemmerli selber sicher nicht in Frage, da er dann bestimmt in seinen Werkverzeichnissen darauf hingewiesen hätte. Als erstes seien hier Hemmerlis Schriften gegen die Beginen genannt. Eine von ihnen, wohl die älteste, trägt das Datum des 1. Januar 1438 und soll nach Aussage des Autors ohne sein Zutun am Basler Konzil «in stacione publica» verkauft und weit verbreitet worden sein. Wahrscheinlich gehören auch die weiteren Schriften Hemmerlis zum gleichen Thema in diese Zeit, nämlich «Contra anachoritas, beghardos beginasque silvestres» und «Glosa bullarum per beghardos impetratarum». In diesen Schriften spiegelt sich ein Denken, das dem der «Reformatio Sigismundi» so ähnlich ist, daß man annehmen dürfte, Hemmerlis Traktat habe dem Verfasser vorgelegen. Da auch Hemmerli Mulbergs Predigten kannte, könnte diese Analogie allerdings auch auf der gleichen Quelle beruhen. Als weitere Parallele sei darauf hingewiesen, daß auch Hemmerli ein Geschlecht kennt, das unserm dunkeln Friedrich von Lantnaw ähnelt. Hemmerli spricht einmal von den «comitibus quondam de Landarv suevie partium, qui ad simplicium ordinem militum declinasse videntur» 61.

Andere Schriften Hemmerlis spiegeln ebenfalls eine Geisteshaltung, die dem Reformwillen der Reformatio entsprechen, sind aber wohl später zu datieren als die «Reformatio Sigismundi». Hier sei nur an Hemmerlis Schriften gegen die Bettelmönche erinnert. In seinem Hauptwerk «De nobilitate et rusticitate» trägt Hemmerli mehrfach reformerische Vorschläge vor, die jenen der «Reformatio Sigismundi» nicht unähnlich sind. Ferner sei noch erwähnt, daß auch bei Hemmerli auf die Gründungssage Solothurns angespielt wird 62. Wahrscheinlich gehören Hemmerlis Schriften über das Jubeljahr sogar in den Zusammenhang mit dem Jubeljahr, das laut «Reformatio Sigismundi» während des Basler Konzils gefeiert wurde, obwohl man sie bisher ins Jahr 1450 versetzte.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> FELIX HEMMERLI, Opuscula, ed. SEBASTIAN BRANT, Basel 1497. Werke Straßburg, gegen 1500. Vgl. NDB 8, 512.

<sup>61</sup> Opera, fol. 68 v.

<sup>62</sup> Ebendort, fol. 40 v.

Weit mehr ins Gewicht fällt, vor allem bei Berücksichtigung der vermuteten Heimat des Autors der «Reformatio Sigismundi», daß beide Autoren Verfechter des geschriebenen Rechts sind, mag dies nun mehr im Bereich des kanonischen oder des römischen Rechts zu suchen sein, oder sich mehr auf Rechtsbücher wie den Schwabenspiegel stützen. Die Gemeinsamkeiten springen so sehr ins Auge, daß es nicht als abwegig erscheint, wenn man den Autor in einem Personenkreis suchen will, der demjenigen Hemmerlis entspricht. Dem ist nun entgegenzuhalten, daß Hemmerlis Feinde aus seinen Schriften recht gut bekannt sind, während wir von seinen Freunden so gut wie nichts wissen, so dass schon daran die Lösung dieser Frage scheitern dürfte.

Immerhin mag der Hinweis auf diesen bedeutenden Zeitgenossen des Autors der «Reformatio Sigismundi» beitragen, die Problematik um diese wichtige Reformschrift etwas zu klären. Vor allem geht aus einer Konfrontation mit dem Werke Hemmerlis hervor, daß manche Gedanken, die man der «Reformatio Sigismundi» als Besonderheit zuzuschreiben geneigt ist, verbreiteter waren, als es den Anschein hat. Die Kenntnis von Geschehnissen in Basel zur Konzilszeit müssen auch nicht unbedingt davon herrühren, daß der Verfasser selber dort weilte. Gerade Hemmerlis Schriften zeigen, daß nur zeitweilige Aufenthalte recht guten Einblick gewähren konnten. Vieles mag auch auf mündlichen Berichten beruhen, die dem am Konzilsgeschehen Interessierten durch Boten und Gesandte zuverlässig mitgeteilt worden sein können, zumal wenn der Autor an einem der wichtigeren Etappenorte am Wege nach Italien gelebt haben sollte. Damit wird aber die Suche nach einem Verfasser nicht leichter.

Diese Darlegungen beanspruchen nicht, die Problematik der «Reformatio Sigismundi» zu lösen, noch kann eine eindeutige These aufgestellt und begründet werden. Vielmehr möchten diese Ausführungen die Aufmerksamkeit der schweizerischen Historiker, vor allem auch der Kenner der westschweizerischen Lokalgeschichte auf eine wichtige Schrift der Zeit des Basler Konzils lenken, welche offensichtlich weniger deutsche als schweizerische Verhältnisse widerspiegelt, obwohl sie ihre geschichtliche Wirkung in erster Linie im Deutschland der Reformationszeit entfaltet hat.